

mer nicht selbst bearbeitet oder mit bewirtschaftet wird, bestmöglich zur Erfüllung der gesteckten Produktionsziele zu nutzen. Um eine ausreichende Ausstattung mit den notwendigen Betriebsmitteln sicherzustellen, können die Räte der Eireise, die für die Sicherung der weiteren sachgerechten Bewirtschaftung verantwortlich und

allein zuständig sind, in den mit dem Eigentümer über den Boden abzuschließenden Nutzungsvertrag den Pflichtinventarbeitrag mit einbeziehen. An eine solche Regelung sind die Gerichte gebunden. Klagen auf Rückzahlung des Pflichtinventarbeitrags können unter solchen Umständen keinen Erfolg haben.

## Rechtsprechung

### Strafrecht

§§ 8 Abs. 2, 193 Abs. 1 und 2 StGB; §2 Abs. 2 ABAO 7 — Arbeitssicherheit bei Instandsetzungsarbeiten in Betrieben — vom 23. Juni 1965 (GBL II S. 536).

**1. Der Arbeitsschutzverantwortliche ist verpflichtet, die materiellen und technischen Voraussetzungen zur Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes für den jeweiligen Arbeitsprozeß selbst zu schaffen oder durch die Werk tätigen seines Verantwortungsbereichs schaffen zu lassen. Zur Schaffung dieser Voraussetzungen und zur Gestaltung des Arbeitsablaufs hat der leitende Mitarbeiter, ausgehend von den konkreten Arbeitsbedingungen, technologischen Verfahren und Arbeitsweisen, einfache und verständliche Weisungen zu erteilen, die jeden Zweifel über die Art und den Umfang der auszuführenden Arbeiten und die dabei zu beachtenden Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes ausschließen.**

**2. Die nach § 2 Abs. 2 der ABAO 7 erforderliche Belehrung der Werk tätigen bei Instandsetzungsarbeiten ist — wie die gesamte Durchsetzung und Durchführung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes — ein Teil der sorgfältigen und gewissenhaften Vorbereitung des gesamten Arbeitsprozesses. Die Belehrung der Werk tätigen hat daher grundsätzlich vor Beginn der Instandsetzungsarbeiten zu erfolgen.**

**3. Wenn sich Arbeitsschutzverantwortliche keine konkreten Kenntnisse über ihre Rechtspflichten bei der Durchführung von Instandsetzungsarbeiten verschaffen, weil sie davon ausgehen, daß die eingesetzten Werk tätigen mit den auszuführenden Arbeiten genügend vertraut sind, handeln sie verantwortungslos gleichgültig L. S. des § 8 Abs. 2 StGB.**

**OG, Urteil vom 13. Dezember 1973 — 2 Zst 41/73.**

Der Angeklagte K. arbeitet seit 1956 als Bauingenieur in einem VE Bau- und Montagekombinat. Seit 1968 leitet er die Baustelle im VEB T. Der Angeklagte F. ist Meister der volkseigenen Industrie (Fachrichtung Bau) und seit 1969 als Meister auf der Baustelle im VEB T. eingesetzt. Beiden Angeklagten waren ihre Pflichten im Gesundheits- und Arbeitsschutz bekannt. Sie waren im Besitz des Befähigungsnachweises für den Gesundheits- und Arbeitsschutz.

An der zentralen Mischanlage auf der Baustelle im VEB T. war die Auswechslung der Gleitschienen notwendig. Der Angeklagte K. wollte, um Produktionsausfall zu vermeiden, die erforderlichen Reparaturarbeiten in einer Sonderschicht an einem Sonnabend ausführen lassen. An die für Reparaturleistungen dieser Art zuständige Abteilung Mechanik des Betriebes hatte er sich nicht gewandt. Er beauftragte den für den Bereich der zentralen Mischanlage nicht zuständigen Meister F. mit der Vorbereitung und Durchführung dieser Reparaturarbeiten, zu deren Ausführung Werk tätige der Baustelle herangezogen werden sollten.

Für die Art und Weise der Ausführung der Arbeiten und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen gab K. dem Angeklagten F. keine Hinweise. F. beauftragte zwei Schlosser und zwei Maschinisten mit der Vorbereitung und Ausführung der Reparatur. Die Vorbereitung sollte

am Freitag gegen 15 Uhr beginnen. Über die Art und den Umfang der Vorbereitungsarbeiten gab F. den Werk tätigen keine Weisungen. Eine Belehrung über die bei diesen Arbeiten zu beachtenden Arbeitsschutzbestimmungen erfolgte nicht. Am Freitag gegen 15 Uhr übergab der Angeklagte K. einem bei den Reparaturarbeiten eingesetzten Werk tätigen den erforderlichen Schweißerlaubnischein. Der Angeklagte F. hat den Schweißerlaubnischein mit unterzeichnet und war bei seiner Aushändigung zugegen. Während der Vorbereitungsarbeiten am Freitag waren die Angeklagten an dieser Arbeitsstelle nicht anwesend und setzten für diese Zeit auch keinen anderen Verantwortlichen für den Gesundheits- und Arbeitsschutz ein.

Am Freitag gegen 15 Uhr begannen die für die Reparaturarbeiten eingesetzten Werk tätigen mit der Demontage der Gleitschienen. Die Senkgrube, die eine Tiefe von 2,60 m bis 3 m hat, war entgegen den vorhandenen Möglichkeiten nur teilweise abgedeckt. Zwischen der Abdeckung und den Gleitschienen war noch eine etwa 1 m breite Öffnung. Die Abdeckung der Senkgrube wurde zugleich als Arbeitsbühne benutzt. Als der Werk tätige K. mit erheblicher Körperkraft gegen eine bereits abgetrennte Gleitschiene drückte, rutschte er auf dem nassen und schrägen Holzbelag ab und stürzte in die Grube. Dabei zog er sich schwere Verletzungen zu. K. trug keinen Schutzhelm und war an der nur teilweise abgedeckten Grube auch nicht durch Fallschuttmittel gegen Absturz gesichert.

Auf Grund dieses Sachverhalts verurteilte das Kreisgericht die Angeklagten K. und F. wegen Verletzung der Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes (Vergehen gemäß § 193 Abs. 1 und 2 StGB) auf Bewährung.

Auf die Berufung hat das Bezirksgericht die Angeklagten freigesprochen. Es begründete seine Entscheidung im wesentlichen damit, daß für Freitag nur Vorbereitungsarbeiten vorgesehen waren, für die keine besonderen Sicherheitsmaßnahmen und Belehrungen der Werk tätigen erforderlich gewesen seien. Vor Beginn der Arbeiten am Sonnabend hätte für den Angeklagten F. die Möglichkeit bestanden, erforderliche Sicherheitsmaßnahmen anzuordnen und die Werk tätigen zu belehren. Beide Angeklagte hätten deshalb keine ihnen für die Gewährleistung des Gesundheits- und Arbeitsschutzes obliegenden Rechtspflichten verletzt, die ursächlich für den Unfall gewesen seien.

Gegen die Entscheidung des Bezirksgerichts richtet sich der zuungunsten der Angeklagten gestellte Kassationsantrag des Generalstaatsanwalts der DDR, der Erfolg hatte.

Aus den Gründen:

Die Sachverhaltsfeststellungen der Instanzgerichte werden vom Kassationsantrag nicht angegriffen. Es ist daher von diesen Feststellungen auszugehen.

Die Instanzgerichte gehen zunächst richtig davon aus, daß der Angeklagte K. auf Grund der von ihm ausgeübten Funktion leitender Mitarbeiter i. S. der §§ 8, 18 ASchVO war und in seinem Verantwortungsbereich die Bestimmungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes durchzusetzen hatte. Diese Feststellung trifft in vollem Umfang auch für den Angeklagten F. zu, der zwar nicht der für die zentrale Mischanlage zuständige leitende Mitarbeiter war, aber auf Grund des Auftrags des An-